

## Antwort an den Kreistag

Fulda, 22.06.2020

zu TOP V.13. der Kreistagssitzung am 22.06.2020

### **Sachstand geplante Erweiterung ZKW Otterbein Großelüder Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.05.2020**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**zu 1.:**

Entgegen der Annahme in der Anfrage ist im Hinblick auf die Erweiterung der Abbaufäche des ZKW Otterbein bisher kein Antrag auf Abweichung vom Regionalplan gestellt worden.

Die Fragen zu 2. und 3. können zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht beantwortet werden.

### **Zur grundsätzlichen Information des Kreistages dient die folgende Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel:**

Bisher ist seitens der Fa. ZKW Otterbein kein Antrag auf Erweiterung des Abbaugbietes gestellt worden.

Seitens des Unternehmens wurde dem Regierungspräsidium mitgeteilt, dass zunächst noch hydrogeologische Voruntersuchungen durchgeführt werden müssen, bevor ein entsprechender Antrag gestellt werden könne.

Mit Abschluss dieser Untersuchung sei in etwa zwei Jahren zu rechnen.

Daher ist derzeit beim Regierungspräsidium Kassel kein Verfahren anhängig, das ruhend gestellt werden könnte.

Soweit die Fa. Otterbein nach Durchführung aller erforderlichen Voruntersuchungen eine Genehmigung für die Erweiterung des Tagebaus beantragen möchte, wird sie einen entsprechenden Antrag bei dem dafür zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Kassel stellen. Dies wird voraussichtlich das Dezernat 31.2, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, in Bad Hersfeld sein.

Dieses würde sodann ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchführen.

Hintergrund dieser Zuständigkeit ist die Tatsache, dass als Ziel der Rekultivierung nach Beendigung des Abbaubetriebes die Anlage eines Sees vorgesehen ist.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens werden die fachlich zuständigen Fachbereiche des Landkreises selbstverständlich als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Eine Zuständigkeit der Regionalversammlung besteht in diesem Zusammenhang nicht. Diese müsste nur über eine ggf. erforderliche Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen entscheiden, wenn wider Erwarten kein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, sondern beispielweise ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müsste.

Aber auch in diesem Falle würde die Regionalversammlung nicht über die Genehmigung der Erweiterung des Abbaubetriebes entscheiden, sondern nur die planungsrechtlichen Grundlagen schaffen, damit ein Genehmigungsverfahren überhaupt durchgeführt werden könnte.



Woide  
Landrat